

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 in der Ortsgemeinde Eisighofen vom 22.01.2013

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Eisighofen am 14.01.2013 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 vom 15.08.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 5

Pflichten des Benutzers

Nach Satz 2 der ursprünglichen Fassung vom 15. August 1997 werden folgende beiden Sätze angehängt:

Anfallender Müll muss vom Benutzer/Mieter selbst entsorgt werden. Erfüllt der Benutzer/Mieter diese Verpflichtung nicht, muss er für die entstehenden Entsorgungskosten aufkommen.

Artikel II

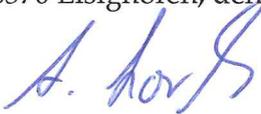
Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 15. August 1997 und der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2001 bleiben unverändert.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Eisighofen, den 22. Januar 2013



Alexander Lorch, Ortsbürgermeister



Vermerke

1. Ausfertigung an OG
2. Ausfertigung an Fin-Abt. 

HINWEIS

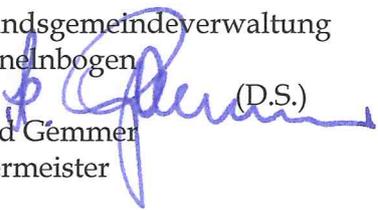
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 31.01.2013

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

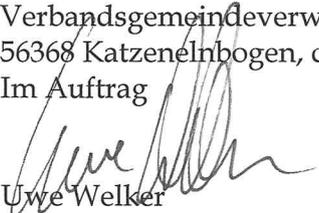
 (D.S.)
Harald Gemmer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eisighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 06 /2013 am 07.02.2013 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 08.02.2013 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 08.02.2013
Im Auftrag


Uwe Welker

